

Artenschutz bei Straßenbau- und Pflegemaßnahmen

regelmäßige Unterhaltungsarbeiten
durch die Straßenmeisterei Groß
Gerau

Netz

- Die Straßenmeisterei Groß Gerau betreut Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Kreis Groß Gerau und Darmstadt-Dieburg.
- Insgesamt werden rund 280 km Straßennetz unterhalten

	B-Str.	L.-Str.	K-Str. GG	K-Str. DADI	Summe
FS	102	82	44	9	237
OD	8	14	14	3	39
Gesamt	110	96	58	12	276

Kennzahlen LB 2

- Bankette 480 km
- Mulden 90 km
- sonstige Mähflächen 300.000 m²
- Schilderpfosten/Stationszeichen/ Leitpfosten 22.200 Stck (ohne Pfosten Schutzplanken, Geländern, Wildschutzzaun)
- Gehölzstreifen 160 km
- Bäume (incl. Alleebäume) 3.000 Stck

Personal

- **erforderliches Personal nach JAP (mit Fremdvergabe):**
18 UI-MA
- **vorhandenes UI-Personal**
- 3 Streckenwarte
- 3 Kolonnenführer
- 1 Platzwart
- 1 Schlosser (Teilzeit 80 %)
- 11 Straßenwärter (davon 1 Freistellung für PR und 2 Langzeitabwesende)
- **kein Gärtner !**
- [als Ergebnis von PPSM (70 % Eigenleistung/30 % Vergabe) ein Personalabbau von 7 MA]

Fahrzeuge + Geräte

- 3 LKW mit Ladekran (2-Achser)
- 1 Sommerdienstgeräteträger FENDT
- 1 Ganz-Jahresgeräteträger Unimog U400
- 3 Streckenwartfahrzeuge
- 5 Kolonnenfahrzeuge
- 1 Pick Up (Notdienststrufbereitschaftsfahrzeug)
- 1 PKW (Innendienst)
- 2 Unternehmer für den Winterdienst

regionale Besonderheiten

- im Kreis Groß Gerau leben 558 Einw./km² (Bundesdurchschnitt 231 Einw./km²)
- die Verkehrsdichte ist sehr hoch
DTV (= durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge)
Kreisstraßen zwischen 2.500 – 9.000 Kfz
Landesstraßen zwischen 3.500 – 14.000 Kfz
Bundesstraßen zwischen 9.000 – 35.000 Kfz
[ab DTV > 3.000 ist die RPS 2009 anzuwenden]
- relativ geringe Bankettbreiten meist nur etwa 4,00m
[kritischer Abstand nach RPS wird meist unterschritten]

Spannungsfeld



Gesetze I

- **BGB**
§ 823
Schadensersatzpflicht
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Gesetze II

- **BNatSchG**
- **§ 1 (1)**der Schutz umfasst auch die Pflege...
- **§ 15 (2)** ... der Verursacher ist verpflichtet... auszugleichen
- **§ 38 (5)** Es ist verboten....in der Zeit vom 01.März bis zum 30. September... (verbleibendes Zeitfenster für LB 2 Gehölz 01. Oktober bis 28. Februar)

Gesetze III

- **FStrG**
- **§ 3 Straßenbaulast**
- (1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger ... dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand ... zu unterhalten... öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzeszu berücksichtigen.
- (2) Soweit die Träger der Straßenbaulast ... außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese...

Gesetze IV

- **HStrG**
- **§ 28** Bepflanzung des Straßenkörpers
- (1) Die Bepflanzung des Straßenkörpers, ihre Pflege und Unterhaltung bleiben dem Träger der Baulast vorbehalten. Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen. Die ...

Leistungsheft I

- Das Ziel des Leistungsheftes ist die Definition bundeseinheitlicher Standards für die Leistungserbringung im Straßenunterhaltungsdienstes.
- Die Leistung soll effektiv und effizient erbracht werden.
- Das Leistungsheft gibt das Ergebnis vor und nicht den Arbeitsweg.

Leistungsheft II

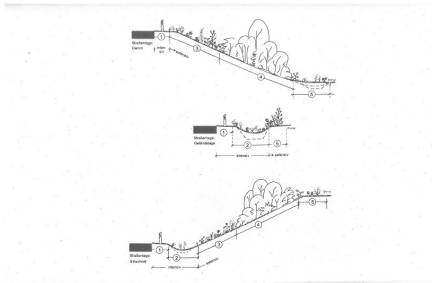
- Der Betrieb von Straßen beinhaltet die Kontrolle, die Wartung, Pflege und kleinere Instandsetzungen.
- Die anforderungsgemäße , sichere Nutzung, sowie die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Straße und Straßenbestandteilen soll erreicht werden.

Leistungsheft III

- Bestandteile der Straße sind
 1. Straßenkörper, -grund, -unterbau, Bauwerke, Entwässerung, **Böschungen**, Stützmauern, Lärmschutz, **Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen**
 2. Luft über dem Straßenkörper
 3. Das Zubehör: Verkehrszeichen, -einrichtungen, -anlagen, **Bepflanzungen**
 4. Mautanlagen
 5. Nebenanlagen
 6. Nebenbetriebe an BAB

Leistungsheft IV

- Leistungsbereich 2: Grünpflege
Gliederung der Grünflächen (intensiv – extensiv)



Leistungsheft V

- Leistungsbereich 2: Grünpflege
- Allgemeine Anforderungen
- (1) Die Grünpflege erfolgt in der Reihenfolge ihrer Bedeutung unter folgenden Kriterien
 1. Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere durch Freihalten der Sichtfelder
 2. Ingenieurbiologische Sicherung des Straßenkörpers durch Schutz gegen Erosion.
 3. Schutz der Anlieger vor Emissionen und optische Beeinträchtigung
 4. Erhaltung der landschaftlicher Funktion durch Erhaltung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
 5. Gewährleistung der Nutzung von Aufenthalts- und Erholungsflächen für die Verkehrsteilnehmer.
 6. Bestandssicherung der Grünflächen.

Leistungsheft VI

- Leistungsbereich 2: Grünpflege
- Allgemeine Anforderungen
- (4) Die Unterhaltungspflege an Gehölzflächen soll entsprechend den Landesnaturschutzgesetzen zwischen Oktober und Februar erfolgen. [Winterdienst planmäßig 01.11. – 31.03.]
- (5) Zu Grünpflegearbeiten enthält das „Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege“, Hinweise, deren Beachtung **empfohlen wird**.

Leistungsheft VII

- Leistungsbereich 2: Grünpflege
- Gehölze im Intensivbereich
- Leistung 2.10: Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden
- (3) Gehölze müssen bei Bedarf seitlich gekürzt werden. Hierfür genügt der Vertikalschnitt. ~~Dabei ist der Habitus der Gehölze zu erhalten.~~ (abweichende Regelung in Hessen). Sofern ein dreijähriger Turnus nicht ausreicht, sind die Gehölze ausdünnen oder zu entfernen.

Leistungsheft VIII

- Leistungsbereich 2: Grünpflege
- Einzelbäume und Alleen
- Leistung 2.15: Bäume sanieren oder fällen
- (1) Wenn ein Baum durch äußere Einwirkung, Schädlingsbefall oder durch Krankheit geschädigt ist, kann eine Baumsanierung erforderlich werden, um Verkehrsgefährdungen auszuschließen. Bäume sind nur dann zu fällen, wenn durch eine Baumsanierung keine bzw. nur eine kurzfristige Erhaltung des Baumes möglich ist oder wenn eine Baumsanierung mit wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand erfolgen müsste. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Zwingend durchzuführende...

Richtlinien I

- **RSA**
Diese Richtlinien gelten für die Sicherung von Arbeitsstellen an und auf Straßen. Arbeitsstellen sind so zu planen, dass die Dauer und die räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Sie beinhaltet Regelpläne für die Verkehrssicherung.



Richtlinien II

- RPS (= meist Schutzplanke oder Betongleitwand)
- 2.6 Umfeld von Fahrzeugrückhaltesystemen
 - (1) Die Funktion von Fahrzeugrückhaltesystemen darf durch die Gestaltung des Umfelds nicht beeinträchtigt werden.
 - (4) Bepflanzungen, Schilderpfosten o.Ä.



Richtlinien III

- innerhalb des Wirkungsbereiches dürfen die Funktionsfähigkeit von Fahrzeug-Rückhaltesystemen nicht beeinträchtigen.
- **3.1 Allgemeines**
- (2) Die Schaffung neuer Hindernisse innerhalb der Bereiche, für die Fahrzeug-Rückhaltesysteme erforderlich werden, widerspricht diesem Grundsatz der Gefahrenvermeidung.
- **3.3 Äußerer Fahrbahnrand**
- (1) Das Gefahrenpotential... Gefährdungsstufe 3: Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen (hierzu zählen Bäume mit Stammumfang > 25 cm !!)

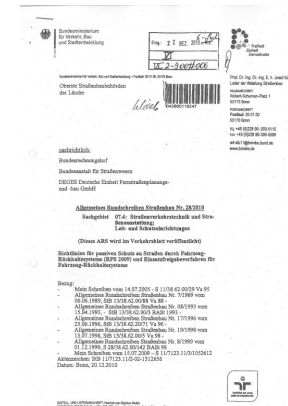
Richtlinien IV

- 3.3.1.1 Kritische Abstände
 - Für Hindernisse gilt der Abstand „A“. Kritische Abstände (Rand Verkehrsraum zu Rand Gefahr) sind von der Geschwindigkeit und dem Geländeprofil (Höhenlage Straße zur Gefahr) abhängig. (Bild 2-4)
- exemplarisch ergeben sich bei nicht autobahnähnlichen Straßen folgende kritische Abstände

	60 bis 70 km/h	80 bis 100 km/h	> 100 km/h
+ 2,00 m	2,00 m	4,50 m	9,00 m
0,00 m	4,50 m	7,50 m	12,00 m
- 2,00 m	7,50 m	10,50 m	15,00 m
-10,00 m	19,00 m	22,00 m	27,00 m

Richtlinien V

- **ARS Straßenbau Nr. 28/2010**
- **II. Anwendungen der RPS 2009 Neupflanzungen**
 - ... Bei Neupflanzungen von Bäumen an Straßen – nicht beim Ersatz einzelner Bäume in Alleen – ist ... zu berücksichtigen ... bereits bei ihrer Anpflanzung ... mit Fahrzeug-Rückhaltesysteme gesichert werden.



Richtlinien VI

- ESAB „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Bäumen“
- Durchführung der Unfalluntersuchung im fünfjährigem Rhythmus.
- 5-Jahresbilanz (2007-2011) des Gesamtunfallgeschehens mit Aufprall auf Bäumen:
7769 Bäumenfälle
241 Tote
1699 Schwerverletzte
- 3162 Leichtverletzte
- trauriges Ergebnis: Jeder 6. tödliche Unfall in Hessen endet an einem Baum, jede Woche 1 Toter und 7 Schwerverletzte.

Unfallverhütungsvorschriften I

- BGR/GUV-R 2108
Straßenbetrieb
Straßenunterhaltung

Anwendungsbereich

Diese Regelung findet Anwendung auf den Betrieb und Unterhalt von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen.



Unfallverhütungsvorschriften II

- BGR 157
Fahrzeug-
Instandhaltung
- **Anwendungsbereich**
Diese GUV findet Anwendung auf die Instandhaltung, Änderung und Ergänzung von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen sowie die dazu benutzten Anlagen und Einrichtungen.



Unfallverhütungsvorschriften III

- GUV-I 8591
Warnkleidung
- **Anwendungsbereich**
Diese GUV findet Anwendung auf die Auswahl und Benutzung von Warnkleidung zum Schutz vor Gefährdungen durch den Verkehr von Straßen- und Schienenfahrzeugen.
... Zu diesen Arbeiten



Merkblatt

- für den Straßenbetriebsdienst – Teil
Grünpflege – Ausgabe **2006**
stellt eine bundeseinheitliche
Handlungsanleitung für die Mitarbeiter der
Straßen- und Autobahnmeistereien dar.
(Achtung: abweichende Festlegungen bei
- angebaute Schnittgeräte (Lichtraumprofil u. Sichtflächen)
- Baumkontrolle (Turnus)
in Hessen eingeführt)

Merkblatt

- Alleen Ausgabe **1992**
- **1.2 Grundsätze**
... gilt für Straßen mit ein- (Baumreihe) oder beidseitigem
Baumbestand (Alleen) sowie für das Landschaftsbild
prägende schützenswerte Einzelbäumen.
- **4. Straßenverkehrstechnische und –rechtliche
Maßnahmen**
... Bei ihrer Anwendung ... konträren Erfordernisse der
Verkehrssicherheit mit dem Ziel der Erhaltung
schützenswerter Alleebäume in Einklang zu bringen. ...
[Bei der Querschnittsgestaltung deutliche Verschärfung der
Situation durch die aktuelle RPS !!]

Merkblatt

- für Baumpflege an Straßen Ausgabe **1994**
- Eine Arbeitshilfe bei der Durchführung von
Baumpflegearbeiten oder bei der Vergabe
solcher Arbeiten.

Praxis I

- **Mäharbeiten**
- Die Mäharbeiten werden überwiegend mittels
Großgeräteträger (U 400 und Fendt) ausgeführt.
- Der erste Schnitt erfolgt nur auf 1,00 m Breite.
- Erst im zweiten Schnitt werden das Bankett und
weitere straßennahen Flächen ausgemäht.
- Ausgleichsflächen liegen nicht in der Betreuung
der Straßenmeisterei Groß Gerau.
- Beim Feinschnitt gibt es Probleme vgl. Folie 33

Praxis II

- **Mäharbeiten**



Praxis III

- **Gehölzarbeiten**
- Abstimmungsprozess
 1. Aufnahme der geplanten Maßnahmen (Eigenleistung + Fremdvergabe):
Wer (Baum, Hecke...), wo (Netzknoten, ggf. ergänzt durch Kartenauszug), was (Auf-Stock-setzen, Roden, Fällen...)
 2. Abstimmung der Planung mit UNB
 3. Nach Freigabe von UNB Ausführung (ggf. bei langem Vorlauf, erneute Anzeige)
ACHTUNG: Bei der Ausführung auf „Bewohner“ achten, u.U. Arbeiten abbrechen und weitere Abstimmung erforderlich !

Praxis IV

- Problem „NACHPFLANZUNG“
- Bei Alleebäumen der Lindenallee bei Mörfelden erfolgt eine Nachpflanzung an gleicher Stelle.
- Bei anderen Bäumen (z.B. auch bei durch Unfällen abgeschernten Bäumen) kann eine Nachpflanzung m.E. nicht an gleicher Stelle erfolgen, da die kritischen Abstände nach RPS zumindest in meinem Bezirk nicht eingehalten werden können. Hier sollen in Listen der „Abgang“ festgehalten werden und dann der Ausgleich zwischen UNB und Hessen Mobil unter Beteiligung der Sparte PL abgestimmt werden. Schutzplanken oder sonstige Fahrzeug-Rückhaltesysteme sollten nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen. [Dieser Prozess befindet sich noch in den Kinderschuhen...]

aktuelle Rechtsprechung I

- Urteil „Motorsense“



- Idee ???!!

